

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD-Fraktion

Herr Mroß

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1963/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Klare Zuständigkeiten bei Schäden in kommunalen Sporthallen - Beispiel Sporthalle am Südpark; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Seit wann sind der Stadtverwaltung die Schäden an den Basketballkörben in der Sporthalle am Südpark bekannt und wann werden diese vollständig beseitigt?

Die Beschädigung der Basketballkorbanlage in der Sporthalle am Südpark wurde der Stadtverwaltung am 12.05.2026 durch die betreuende Schule mittels Schadensmeldung angezeigt. Das weitere Verfahren zur Schadensregulierung wurde am 18.05.2026 eingeleitet. Dem Erfurter Sportbetrieb wurden die Schäden im weiteren Verlauf ebenfalls bekannt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurden die beschädigten Korb-ringe zwischenzeitlich demontiert. Dadurch konnte eine Sperrung der gesamten Sporthalle vermieden werden. Die Halle ist weiterhin nutzbar, die betroffenen Basketballkörbe stehen bis zur Wiederherstellung jedoch nicht zur Verfügung.

Die erforderliche Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung wurde durch die zuständige Stelle veranlasst. Die parallel hierzu erfolgende Prüfung einer möglichen Verursachung sowie einer etwaigen Kostenregulierung soll die Wiederherstellung der Nutzbarkeit nicht verzögern. Die neuen Körbe für die Sporthalle werden in der zweiten Ferienwoche im Oktober installiert.

Seitens eines nutzenden Vereins wurde darüber hinaus eine technische Veränderung bzw. Aufwertung der bisherigen Korbanlage angeregt, insbesondere mit dem Ziel, die Körbe des Hauptfeldes künftig unabhängig voneinander absenken zu können. Diese weitergehende Anforderung ist von der Wiederherstellung des bisherigen funktionsfähigen Zustandes zu unterscheiden und bedarf einer gesonderten fachlichen und finanziellen Prüfung. Maßgeblich für die bestehende Ausstattung der Sporthalle sind zunächst die Anforderungen der schulischen Nutzung.

Seite 1 von 3

2. Wie ist der verbindliche Melde- und Bearbeitungsprozess bei Schäden ausgestaltet, die Sportvereine in kommunalen Schul- oder Sporthallen feststellen, insbesondere hinsichtlich der federführenden Stelle, der vorgesehenen Bearbeitungszeiten sowie einer parallelen Klärung von Verursachung und Kostenregulierung, ohne dadurch die notwendige Gefahrenbeseitigung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit zu verzögern?

Für Schadensmeldungen in kommunalen Schul- und Sporthallen bestehen grundsätzlich festgelegte Meldewege. Sportvereine wenden sich bei von ihnen festgestellten Schäden an den Erfurter Sportbetrieb als ihren unmittelbaren Ansprechpartner. Schulen melden Schäden an das Amt für Bildung. Über die vor Ort bestehenden Meldewege, insbesondere das Hallen- bzw. Nutzungsbuch, werden die für den Gebäudebetrieb zuständigen Stellen einbezogen.

Erreicht eine Schadensmeldung zunächst eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung, wird sie verwaltungsintern an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Klärung der internen Zuständigkeit soll nicht dazu führen, dass Vereine eine Schadensmeldung mehrfach gegenüber unterschiedlichen Ämtern vorbringen oder die weitere Bearbeitung selbst koordinieren müssen.

Bei Schäden, von denen Gefahren ausgehen oder die zu erheblichen Einschränkungen der Nutzung führen, haben zunächst die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen Vorrang. Im vorliegenden Fall wurden deshalb die beschädigten Korbringe demontiert. Eine Sperrung der gesamten Sporthalle konnte, wie bereits beschrieben, dadurch vermieden werden.

Die anschließende fachliche Bearbeitung richtet sich nach Art und Umfang des jeweiligen Schadens. Soweit eine Verursachung durch Dritte in Betracht kommt, wird die hierfür erforderliche Schadens- und Kostenregulierung parallel betrieben. Sie ist grundsätzlich von der notwendigen Gefahrenbeseitigung und der Wiederherstellung der Nutzbarkeit zu trennen.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede hinsichtlich Schadensart, Beschaffungsumfang, Reparaturaufwand und gegebenenfalls erforderlicher Fachfirmen können keine einheitlichen Erledigungsfristen für sämtliche Schadensfälle festgelegt werden. Ziel ist jedoch, eingehende Schadensmeldungen zeitnah zu bewerten, erforderliche Sicherungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und den meldenden Nutzer über das weitere Vorgehen sowie – sobald belastbar möglich – über den voraussichtlichen Erledigungszeitpunkt zu informieren.

Die in den Nutzungsvereinbarungen geregelten Pflichten der Vereine zur Kontrolle der Sportstätte, zur unverzüglichen Meldung festgestellter Schäden und gegebenenfalls zur Mitwirkung bei der Ermittlung eines Verursachers bleiben hiervon unberührt.

3. Wie wird die Stadtverwaltung sicherstellen, dass Erfurter Sportvereine künftig über eine zentrale und öffentlich kommunizierte Anlaufstelle nach dem Prinzip „eine Meldung – ein Vorgang – ein Ansprechpartner“ verfügen, die Meldungen entgegennimmt, die verwaltungsinterne Bearbeitung koordiniert und verlässliche Auskünfte zum Bearbeitungsstand sowie zum voraussichtlichen Erledigungstermin erteilt?

Für Sportvereine ist der Erfurter Sportbetrieb grundsätzlich die zentrale Anlaufstelle für Schäden und sonstige Anliegen im Zusammenhang mit den durch sie genutzten kommunalen Sportstätten. Dies gilt auch dann, wenn für die anschließende fachliche Bearbeitung weitere Ämter oder Stellen innerhalb der Stadtverwaltung einzubeziehen sind.

Ziel ist das Prinzip „eine Meldung – ein Vorgang“: Der Verein soll seine Meldung an den für ihn bekannten Ansprechpartner richten können, ohne anschließend selbst die verwaltungsinternen Zuständigkeiten klären oder mehrere beteiligte Ämter kontaktieren zu müssen. Die erforderliche

Weiterleitung und Koordinierung erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung; die jeweiligen fachlichen und finanziellen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

Die Stadtverwaltung wird die bestehenden Melde- und Kommunikationswege vor diesem Hintergrund überprüfen und insbesondere klären, wie der für Sportvereine maßgebliche Meldeweg einheitlich und öffentlich verständlich kommuniziert werden kann. Dabei soll zugleich sichergestellt werden, dass die meldenden Vereine eine nachvollziehbare Rückmeldung zum Bearbeitungsstand und – sobald möglich – zum voraussichtlichen Erledigungszeitpunkt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn